



Bekanntmachung

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz: Widmung des „Gidiäckerweges“, im Gemeindeteil Holz, Gemarkung Schönau

Der Gemeinderat widmet den in der Natur bestehenden Zufahrtsweg zu den Anwesen Holz 5 und Holz 6 im Gemeindeteil Holz, Gemarkung und Gemeinde Schönau zum nicht ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg in der Unterhaltslast der Anlieger, beauftragt die Verwaltung, die Bekanntmachung der Widmung zu veranlassen und mit Rechtskraft den Weg in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Schönau für öffentliche Feld- und Waldwege einzutragen. Der gewidmete Weg erhält die Bezeichnung „Gidiäckerweg“. Er beginnt an der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Holz, Flurnummer 1504/1, führt über Teilflächen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke Flurnummern 1522, 1527/4, 1527/5, 1527/3, 1527/8 und 1527, bezieht das Wegegrundstück Flurnummer 1527/7 ein, endet an der Grundstückszufahrt zum Anwesen Holz 6, Flurnummer 1527 und hat eine Länge von 282 m. Träger der Straßenbaulast für die zu widmenden Wegeflächen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift:

Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

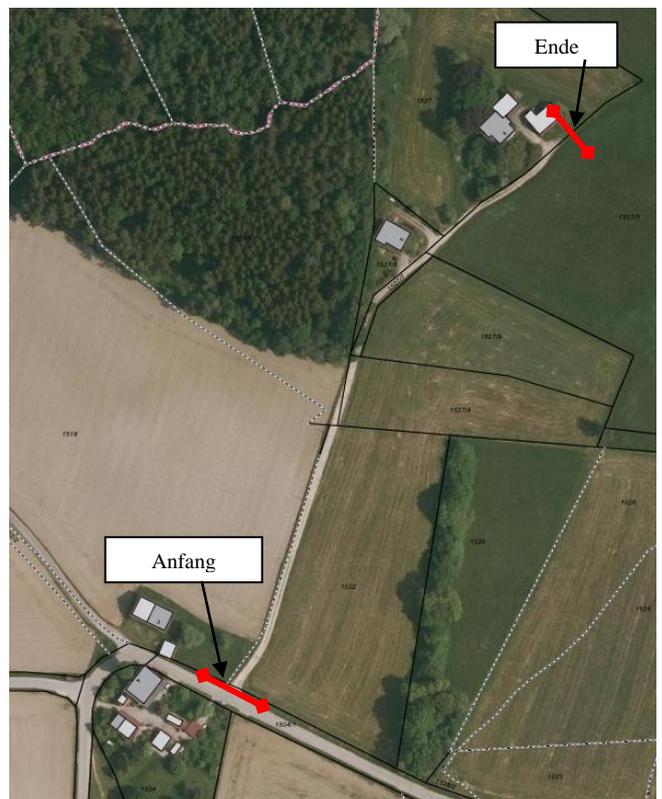
– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfügung der Widmung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Bachhamer Straße 22 in 84337 Schönau in der Zeit vom 12.12.2024 bis 31.03.2025 eingesehen werden.

Schönau, 02. Dezember 2024

Aushang: vom 09.12.2024
bis 01.04.2025

„Gidiäckerweg“



Noder, Geschäftsleiter